

Der Uebergang zum Branntwein-Monopol.

Regelung der Entschädigungsansprüche.

Aus der umfangreichen Begründung der Branntweinmonopolvorlage lassen wir die wichtigsten Bestimmungen über die Entschädigungsansprüche der beteiligten Unternehmungen und Angestellten folgen:

Die Ueberleitung aus dem bestehenden Zustand in den des Monopols wird auf dem Gebiete der Reinigung des Branntweins sich am glatteiten vollziehen, wenn die in der Spiritus-Zentrale gebildeten und seit langen Jahren ziemlich unverändert angewendeten Grundsätze übernommen werden. Es ist dies um so eher ratsam, als die ganz überwiegende Mehrzahl der Reinigungsanstalten in zwanzigjähriger Entwicklung sich daran gewöhnt hat, unter Verzicht auf wirtschaftliche Bewegungsfreiheit im Lohne nach festen Maßstäben beschäftigt zu werden. Für die wenigen ausstehenden Reinigungsanstalten sind bei Begründung der Reichsbraunntweinstelle auf Grund der Verordnung vom 15. April 1916 die Beschäftigungsrechte besonders festgesetzt worden. Man könnte daran denken, das Entgelt der Reinigungsanstalten zeitlich abgestuft und von höheren zu niedrigeren Sätzen fallend so zu bemessen, daß eine allmähliche selbsttätige Ausscheidung der weniger wirtschaftlich arbeitenden Betriebe eintritt und daß durch die Uebertragbarkeit der Reinigungskontingente in dem bei deren Verkauf gewährten Preise für die ausscheidenden schwächeren Betriebe ein Entgelt geschaffen wird. Solche Bestrebungen des Großgewerbes, die schwächeren Betriebe aufzulösen, sollen nicht das Ziel gesetzlicher Maßnahmen sein. Würde man jetzt einen Aufhebungsvorgang der angebotenen Art zulassen, so würde das Ziel, die Monopolherrschaft auch auf das Gebiet der Reinigungstätigkeit und der Verteilung des Branntweins in die Verbrauchsräume auszudehnen, nur hinausgeschoben und die später doch zu erstrebende Erreichung verteuert werden. Es wird daher für erforderlich gehalten, alsbald der Richtung zu folgen, die zu einer unmittelbaren, aber allmählichen Ueberleitung der Reinigungstätigkeit auf die Monopolverwaltung führt.

Nach dem Entwurf sollen zunächst für eine Uebergangszeit von zehn Jahren die bestehenden Reinigungsanstalten auf der Grundlage ihrer Reinigungskontingente beschäftigt werden können. Die Betriebe sollen in gleicher Weise wie bei der Spiritus-Zentrale im Monopol für Lohn arbeiten und ihre bisherigen Reinigungskontingente sollen als Beschäftigungszahlen den Maßstab und die Grenze ihres Anspruchs auf Tätigkeit und Entschädigung bilden. Im Vertragsverhältnisse der Spiritus-Zentrale steht sich das Entgelt der Reinigungsanstalten entsprechend ihrer vielseitigen Tätigkeit aus einer größeren Anzahl von Einzelposten zusammen. Diese Zahlungen an die Gesamtheit der Reinigungsanstalten werden jährlich in Abschlagszahlungen und Nachzahlungen an die einzelnen Besitzer nach der Menge des aballeierten Branntweins verteilt. Im Durchschnitt der vier Betriebsjahre 1910/11 bis einschließlich 1913/14 sind aus den erwähnten zahlreichen Einzelgebühren usw. auf 1 hl Alkohol des Reinigungs-kontingents 5,70 M. gezahlt worden. Diese Verteilung der Entschädigung nach den festen und den mit dem Umfang der Beschäftigung schwankenden Kosten übernimmt der Entwurf durch die Festsetzung einer Grundgebühr, die durch das nach dem Umfang der Tätigkeit sich richtende Geschäftsentgelt ergänzt wird. Die Grundgebühr soll die Verzinsung und Tilgung der Anlagen, die Ausbesserungen, die Kosten der oberen Leitung und des kaufmännischen Betriebs decken. Dafür ist der Inhaber verpflichtet, die Anlage dauernd in gebrauchsfertigem Zustand zu erhalten. Als Maß der Grundgebühr steht der Entwurf den Betrag von 2,50 M. für jedes Hektoliter der Beschäftigungszahl und 0,50 M. für jedes Hektoliter des Rauminhalts der in den Lagern aufgestellten, nicht zum Versand geeigneten Aufbewahrungsgefäße vor. Das Geschäftsentgelt ist zerlegt in den Reinigungslohn für die eigentliche Reinigungstätigkeit und in ein Entgelt für die übrige Tätigkeit der Reinigungsanstalten, für die das Entgelt nach den obigen Angaben in vielfachen Einzelsätzen gewährt wird. Voraussetzlich wird diese Art der vielfach zerlegerten Entlohnung beibehalten sein, da die Tätigkeit der Reinigungsanstalten im Monopol der im Syndikat entsprechen wird. Da die Reinigungsanstalten während einer zehnjährigen Uebergangszeit zur Tätigkeit für die Monopolverwaltung verpflichtet sind, kann letztere nicht in Verlegenheit kommen. Denn entweder gelten die Beschäftigungsverträge auf längere Zeit oder die Monopolverwaltung hat bis dahin genügend Gelegenheit gehabt, um sich zu sichern. Welcher Betrag bei der Tätigkeit für das Monopol angemessen sein wird, kann heute nicht gesagt werden. Die für die Reinigungsanstalten oben mitgeteilten Sätze galten für Friedensverhältnisse und sind mit Rücksicht auf die Erhöhungen für Kosten, Löhne, Ausbesserungen usw. im Kriege wesentlich erhöht worden. Die Entschädigung der ausscheidenden Anstalten ist derart gedacht, daß zunächst bis zum Ablauf des zehnten Betriebsjahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Grundgebühr und außerdem eine Gewinnentschädigung gezahlt wird. Die Beschäftigung der Reinigungsanstalten nach Ablauf des zehnten Betriebsjahres soll der freien Vereinbarung vorbehalten sein. Doch soll die Monopolverwaltung bei Nichtzustandekommen einer solchen Vereinbarung verpflichtet sein, noch während fünf weiterer Betriebsjahre für jedes Hektoliter der durch die Tätigkeit nicht erfüllten Beschäftigungszahl die Grundgebühr zu zahlen; dieser Anspruch steht auch den von der weiteren Tätigkeit ausgeschlossenen Reinigungsanstalten zu.

Das Recht auf die Entschädigung ist nur Brennereien gegeben, die als Kleinbrennereien zum Brennrecht nicht veranlagt werden oder über ein Brennrecht von nicht mehr als 10 hl verfügen, weil angenommen wird, daß Abfindungsbrennereien mit einem größeren Brennrecht im allgemeinen in der Lage sein werden, ihren Betrieb unter Verstoß zu stellen. Da aber auch Grenzfälle vorkommen können, oder Fälle, in denen eine Nichtentschädigung eine Härte bedeuten würde, soll dem Bundesrat die Befugnis zustehen, auch größeren Abfindungsbrennereien die Entschädigung zu gewähren.

Für die Aufgabe eines Geschäfts können — auch nebeneinander — zwei Entschädigungsformen in Betracht kommen: Sachentschädigung und Gewinnabfindung. Erstere kann namentlich dann erforderlich werden, wenn Grundstücke, Anlagen, Vorräte und anderes von dem Reichsbetriebe übernommen werden sollen. Ein Uebergang von Sachen auf das Reich kommt nach dem Entwurf nicht in Frage. Die Sachentschädigung könnte daher nur ihren Grund haben in einer weitgehenden dauernden Sachentwertung. In welchem Umfange eine solche eintritt, würde aber gerade bei den Destillationsbetrieben und bei der vom Entwurf in Aussicht genommenen Belassung eines Teiles der Trinkbranntweinherstellung in Privatbetrieben ungemein schwer zu beurteilen sein. Aus dem Reichsadreßbuche, das mangels amtlicher Statistik für die Beurteilung herangezogen ist, ergibt sich, daß in zahlreichen Fällen dieselbe Firma, die unter den Destillationen oder den Vorkfabriken aufgeführt ist, in den Zusammenstellungen anderer Geschäftszweige wiederkehrt, insbesondere bei den Kolonialwarenhandlungen, Weinhandlungen. Bei diesem Inneinandergreifen mehrerer verschiedenartiger Betriebe und der Benutzung gemeinsamer Einrichtungen für sie würde eine gerechte und sachgemäße Abgeltung der Wertminderung, die eine Folge der Einführung des Monopols ist, nicht durchführbar sein. Es kommt hinzu, daß die Betriebe die von ihnen etwa hergestellten oder neuen Marken auch in Zukunft erzeugen und vertreiben können. Der Entwurf nimmt daher von Aufstellung besonderer Grundsätze für eine Sachentschädigung Abstand. Durch die Einführung des Monopols eintretende Sachentwertung sollen durch eine höhere Bemessung der nach dem Umfang des Geschäfts sich richtenden einheitlichen Gewinnabfindung mitabgegolten werden. Als Grundlage für die Entschädigung sind die für das Geschäft im Betriebsjahre 1913/14 stattgehabten Aufstellungen im Hinblick genommen.

Durch Einführung des Monopols werden auch die Gewerbebetriebe betroffen, die unverarbeiteten, versteuerten Branntwein in kleinen Mengen veräußert haben. Inn wenn auch der Absatz solcher kleinen Mengen z. B. an Apotheker, Krankenanstalten, Laboratorien, Drogerien usw. in Zukunft in gleicher Weise wie bisher stattfinden wird, so fällt doch der Absatz der für Trinkzwecke bestimmten Mengen fort. Entsprechend dem geringeren Gewinn beim Absatz dieser Ware und im Hinblick auf das Verbleiben eines Teils dieses Absatzes bei den bisherigen Veräußern, sollen diese Branntweinmengen nur mit 5 Hundertteilen ihres Betrags in Ansatz gebracht werden. Die für jedes Hektoliter der die Entschädigungszahl bildenden Branntweinmenge vorgesehenen Sätze dürften über den durchschnittlichen Gewinn eines Destillateurs, insbesondere soweit er nicht Marken herstellt, ganz erheblich hinausgehen, so daß eine Abfindung von besonderer Sachentschädigung gerechtfertigt erscheint.

Die Spiritus-Zentrale und die ihr angeschlossenen Reinigungsanstalten verfügen über den weitaus größten Teil des Branntweinmarktes. Es haben jedoch wenigstens in früheren Jahren einige Großhändler neben der Zentrale bestanden. Den Inhabern solcher Geschäfte für das Ausschöpfen des Handels eine gewisse Entschädigung zu gewähren, dürfte billig sein. Es sollen aber nur solche Betriebe berücksichtigt werden, die keine Nebenbetriebe betrieben haben, insbesondere nicht Destillateure und Inhaber von Reinigungsanstalten. Die Festsetzung der Maßstäbe, nach denen Besitzer von Branntweinlagern, Vermittler und Großhändler entschädigt werden sollen, ist der Bestimmung des Bundesrats vorbehalten, weil es sich hier nur um einen beschränkten Kreis von Gewerbetreibenden handelt, ferner, weil es zweifelhaft ist, ob eine nennenswerte Anzahl dieser Personen, bei der Möglichkeit ihrer weiteren Verbindung im Monopolbetriebe, für die Entschädigung in Betracht kommt und weil schließlich für diesen Fall der Bundesrat eher in der Lage ist, seine Bestimmungen der Verhältnismäßigkeit des Falles anzupassen.

Die Angestellten, die unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes in Reinigungsanstalten, in Destillationsbetrieben oder in der Spiritus-Zentrale tätig sind, sollen, soweit sie infolge des Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiter beschäftigt werden, entschädigt werden. Die Entschädigungsberechtigten Angestellten sollen zunächst sämtlich bis zum Ablauf des ersten halben Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ihre bisherigen Bezüge weiter erhalten. Dies gilt auch für den Fall, daß das Anstellungsverhältnis unter ungünstigeren Bedingungen, als der abgelaufene Vertrag vorsah, fortgesetzt wird. Hierdurch erhalten die Betroffenen Zeit zur Erlangung einer anderen Anstellung. Im übrigen empfiehlt es sich, wie es in dem Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Leuchtöl vorgeschlagen war, die Entschädigung einmal nach der Länge der Anstellungsdauer und sodann nach dem Lebensalter abzustufen. Waren die Betroffenen Angestellten in dem Geschäft mindestens zwei Jahre tätig oder hatten sie das 45. Lebensjahr vollendet, so ist ein besonderer Anspruch auf Berücksichtigung erworben.

Dem Bundesrate wird die Möglichkeit offengelassen werden müssen, auch solchen Personen eine Entschädigung zu gewähren, denen ein Anspruch nach den Vorschriften des Gesetzes nicht zusteht, für deren Berücksichtigung aber erhebliche Gründe der Billigkeit sprechen. Die Wirkung des Krieges kann in Verbindung mit der Einführung des Monopols Angestellte des Spiritusgewerbes in Mitleidenschaft gezogen haben, ohne daß das Gesetz die Handhabe zu einer Entschädigung bietet.